

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

mit dem Geltungsbereich
Stadt Heldrungen, Gemeinden Bretleben, Etzleben,
Gorsleben, Hauteroda, Hemleben, Oberheldrungen, Oldisleben.

Jahrgang 23

Freitag, den 21. Dezember 2018

Nummer 12

Frohe Weihnachten

Wir wünschen allen
Bürgerinnen und
Bürgern ein besinnliches
Weihnachtsfest sowie ein
glückliches und gesundes
neues Jahr 2019.

Die Bürgermeister:

Ilko Hoffmann
Gemeinde Bretleben

Susann Weber
Gemeinde Oberheldrungen

Michael Boldt
Gemeinde Etzleben

Joachim Pötzscke
Gemeinde Oldisleben

Dietmar Strickrodt
Gemeinde Gorsleben

Bernd Wollweber
Ortsteilbürgermeister
Sachsenburg

Norbert Eichholz
Gemeinde Hauteroda

und

Norbert Enke
Stadt Heldrungen

Wolfram Nöthlich
Verwaltungs-
gemeinschaftsvorsitzender

Werner Görn
Gemeinde Hemleben



Inhaltsverzeichnis

des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

1. **Inhaltsverzeichnis**
2. **Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern, Sprechzeiten und Kontaktdaten**
3. **Amtliche Bekanntmachung**
Verwaltungsgemeinschaft
 - Weitere Herausgabe des Amtsblattes nach erfolgter Neugliederung
Gemeinde Gorsleben
 - Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gorsleben 2018
Stadt Heldrungen
 - Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
Der von der Stadt Heldrungen am 24.09.2018 und von der Gemeinde Oldisleben am 01.10.2018 beschlossene gemeinsame Flächennutzungsplan wird gemäß dem Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 04.12.2018 genehmigt.
Gemeinde Oberheldrungen
 - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Das Schachtgelände“ der Gemeinde Oberheldrungen gemäß § 10 BauGB
Gemeinde Oldisleben
 - Aufhebungssatzung der Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Oldisleben (Badeordnung) sowie Änderung zur Satzung der 1. Änderung zur Satzung über die Benutzung des Gemeindlichen Bades der Gemeinde Oldisleben (Badeordnung)
 - Tarifordnung Freibad Oldisleben
 - Badeordnung Freibad Oldisleben
 - Beschlüsse des Gemeinderates Oldisleben vom 29.10.2018
 - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik ehemalige Deponie“ Oldisleben gemäß § 10 BauGB
 - Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
Der von der Stadt Heldrungen am 24.09.2018 und von der Gemeinde Oldisleben am 01.10.2018 beschlossene gemeinsame Flächennutzungsplan wird gemäß dem Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 04.12.2018 genehmigt
4. **Aus unserer Verwaltungsgemeinschaft**
 - Kolumne
5. **Informationen aus den Ämtern**
Hauptamt
 - Amtsblatt Nr. 1/2019
6. **Aus unserer Stadt und den Gemeinden**
Gemeinde Hauteroda
 - Weihnachtsmarkt 2018
Stadt Heldrungen
 - Abschied von Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr.
 - Volkstrauertag
Gemeinde Oldisleben
 - Das Jahr 2018
7. **Aus unseren Vereinen**
Angelverein Heldrungen e.V.
 - Weihnachts- und Neujahrswünsche
Countryclub Eastside“ e.V. Heldrungen
 - Danksagung des Countryclub
SFV Oberheldrungen
 - Einladung zum Knuthfest
8. **Kirchliche Nachrichten**
 - Gottesdiensttermine
9. **Wir gratulieren**
 - Geburtstage
10. **Informationen**
 - Arbeit der Verkehrswacht kann fortgeführt werden
 - Fahrplanwechsel Verkehrsgesellschaft Südharz mbH zum 09.12.2018
 - Schießwarnung für den Standortübungsplatz Bad Frankenhäuser im Januar
 - Pressemitteilung Mammobil Artern 5. Runde
 - Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hemleben
11. **Wissenswertes**
 - Kurse der VHS im Januar 2019
12. **Sonstiges**
 - Weihnachtsgrüße 2018

Dienst-, und Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

Am Bahnhof 43 in 06577 Heldrungen

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag von 09.00 - 11.00 Uhr

Sprech- und Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Sprechzeiten / Kontaktdaten des Kontaktbereichsbeamten

Bitte vorübergehend bei der Polizeistation in Artern melden!

Sprechzeiten / Kontaktdaten der Schiedsstelle

Jeden 2. Dienstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr
 Tel. 034673 / 72-10 (nur zu den Sprech- und Öffnungszeiten)

Diese und weitere wichtige Informationen zur VGem finden Sie im Internet unter www.vgem-schmuecke.de.

Kontaktdaten der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

Zentrale: Tel. 034673 / 72-10 und 034673 / 72-22 (Fax)
 info@vgem-schmuecke.de

Gemeinschaftsvorsitzender und Sachgebietsleiter

Hauptamt/Kämmerei Tel. 034673 / 72-12
 Sekretariat und Vereinsarbeit Tel. 034673 / 72-11
 Personalabteilung Tel. 034673 / 72-23
 Amtsblatt und Beschaffung Tel. 034673 / 72-23
 Kindergartenbetreuung Tel. 034673 / 72-24
 Steuerverwaltung Tel. 034673 / 72-16
 Mieten und Pachten Tel. 034673 / 72-26
 Haushalt Tel. 034673 / 72-26
 Kasse und Vollstreckung Tel. 034673 / 72-14 oder 72-20

Sachgebietsleiter

Bau- und Ordnungsamt Tel. 034673 / 72-135
 Bauamt und Liegenschaften Tel. 034673 / 72-25
 Beiträge und Sondernutzung Tel. 034673 / 72-138
 Ordnungsamt Tel. 034673 / 72-132
 Vollzugsdienst Tel. 034373 / 72-131 oder 72-18
 Einwohnermeldeamt Tel. 034673 / 72-136

Standesamt Tel. 034673 / 72-17
 (Fax) 034673 / 72-15
 Friedhofsverwaltung Tel. 034673 / 72-21

Sprechzeiten und Kontaktdaten der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden

Gemeinde Bretleben **Herr Bürgermeister Hoffmann**
 Donnerstag von 17.00 - 18.00 Uhr
 Tel. 034673 / 91244
Gemeinde Etzleben **Herr Bürgermeister Boldt**
 Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 18.00 - 19.00 Uhr
 (oder nach Vereinbarung)
Gemeinde Gorsleben **Herr Bürgermeister Strickrodt**
 Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 17.00 - 19.00 Uhr
 (oder nach Vereinbarung) Tel. 034673 / 91413
Gemeinde Hauteroda **Herr Bürgermeister Eichholz**
 Dienstag von 17.00 - 18.00 Uhr
 Tel. 0172 / 3759580
Stadt Heldrungen **Herr Bürgermeister Enke**
 Dienstag von 16.00 - 18.00 Uhr
 (oder nach Vereinbarung Donnerstag und/oder Freitag)
 Tel. 034673 / 70910 (FAX) und 034673 / 70922
Gemeinde Hemleben **Herr Bürgermeister Görn**
 Jeden 1. Montag im Monat von 17.00 - 19.00 Uhr
Gemeinde Oberheldrungen **Frau Bürgermeisterin Weber**
 Tel. 034673 / 91414 oder Tel. 0151 / 21614373
 (Termine nur nach Vereinbarung)
Gemeinde Oldisleben **Herr Bürgermeister Pöttschke**
 Dienstag von 16.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag von 12.00 - 13.00 Uhr
 (Freitag nach Vereinbarung) Tel. 034673 / 91388
Ortsteil Sachsenburg **Herr Ortsteilbürgermeister Wollweber**
 (Termine nur nach Vereinbarung) Tel. 034673 / 96107

Sprech- und Öffnungszeiten der Bibliotheken in den Mitgliedsgemeinden

Gemeinde Gorsleben
 Mittwoch von 17.00 - 18.00 Uhr
Stadt Heldrungen Tel. 034673 / 91376
 Montag von 10.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Oberheldrungen
 Jeden 1. Mittwoch im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr

Kontaktadressen der Schwimmbäder in den Mitgliedsgemeinden

Nur während der Freibadsaison erreichbar

Naturschwimmbad in Heldrungen Tel. 034673 / 78178
 Schwimmbad Oldisleben Tel. 0151 56989522

Sprech- und Öffnungszeiten des Abwasser- zweckverbandes „Thüringer Pforte“

Karl-Marx-Str. 12 in 06578 Oldisleben (Etage 1 Zimmer 4-9)

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr

Kontaktadressen des Abwasserzweck- verbandes „Thüringer Pforte“

Zentrale/Sekretariat Tel. 034673 / 99879
 (Fax) 034673 / 91462
Werkleiter Tel. 034673 / 99877
 Finanzen Tel. 034673 / 99878
 Gebühren und Kasse Tel. 034673 / 91461
 Niederschlag und Fäkalschlamm Tel. 034673 / 91463

*Störfälle können außerhalb der Dienstzeiten und am Wochenen-
de unter der Tel. 034673 / 168764 gemeldet/angezeigt werden.*

Kinderärztlicher Notdienst im Kyffhäuserkreis

*Ab dem 01.04.2011 wird im Kyffhäuserkreis außerhalb der nor-
malen Sprechzeiten ein neuer kinderärztlicher Notdienst einge-
richtet.*

Sprechzeiten:

Samstag, Sonntag und an den Feiertagen (24.12. und 31.12.)
 von 09.00 - 12.00 Uhr und von 16.00 - 19.00 Uhr
 Unter der folgenden Rufnummer der Rettungsleitstellen können
 Sie sich informieren, welche Praxis Notdienst hat:

..... **Tel. 03632 / 59330**

Der kinderärztliche Notdienst wird in der Praxis des jeweils
 diensthabenden Arztes durchgeführt.

Außerhalb dieser Sprechzeiten werden kinderärztliche Notfälle
 vom allgemeinen ärztlichen Notdienst mit versorgt. Diesen errei-
 chen Sie auch über die Rufnummer der Rettungsleitstelle
 Tel. 03632 / 59330

*Bei lebensbedrohlichen Notfallsituationen wenden Sie sich sofort
 an die Rettungsleitstelle unter der Telefonnummer 112.*

Blinden- und Sehbehindertenverband des Kyffhäuserkreises

*Der Blinden- und Sehbehindertenverband hilft durch Beratung
 den Betroffenen und ihren Angehörigen.*

Sprechzeiten:

wöchentlich jeden Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
 im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Sondershausen, Markt 8
 Jeden 1. Donnerstag im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr
 im Rathaus Artern, Markt 14

Außensprechstunde Thüringer Forstamt Sondershausen

Ort: Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“,
 Am Bahnhof 43, 06577 Heldrungen, Zimmer 8

jeden 2. Dienstag
 im Monat zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

Weitere Herausgabe des Amtsblattes nach erfolgter Neugliederung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Gemäß den Bestimmungen der Thüringer Bekanntmachungs-
 verordnung (ThürBekVO) wird das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ und deren Mitgliedsgemeinden ab 01.01.2019 weiterhin und solange in seiner bisherigen Form herausgegeben, bis das Amtsblatt der Stadt An der Schmücke als dann fortlaufend gültige Bekanntmachungsform durch Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt An der Schmücke legitimiert ist. Durch die Neugliederung zur Landgemeinde mit erfüllten Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen sowie Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft müssen auch die Bekanntmachungsregelungen in den Hauptsatzungen der Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen angepasst werden, da vorgesehen ist, dass auch diese beiden Gemeinden das Amtsblatt gemeinsam mit der Stadt herausgeben. Die Bekanntmachung der neuen Hauptsatzung der Stadt An der Schmücke und der angepassten Hauptsatzungen der Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen muss gleichzeitig im Amtsblatt der Verwaltungs-

gemeinschaft erfolgen, da die Änderungen und die Neufassung der Hauptsatzungen noch in der zuvor für Satzungen geltenden Bekanntmachungsform zu erfolgen hat. Erst mit der neuen Bekanntmachungsregelung existiert das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft nicht mehr.

Nöthlich
Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Gorsleben

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gorsleben

I.

Der Gemeinderat hat am 15.11.2018 mit Beschluss Nr. B 2018/0019 nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Gorsleben für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 55, 56 und 57 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde mit Beschluss- Nr. 2018/0019 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	504.250 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	42.750 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 450 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 82.100 €

festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 58 ThürKO gelten als unerheblich

- a) im Verwaltungshaushalt bis zu einem Betrag von 2.500,00 € je Haushaltsstelle, bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes;
- b) im Vermögenshaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € je Haushaltsstelle, bei Beträgen darüber hinaus bis zu 5 % des jeweiligen Haushaltsansatzes;

In diesen Fällen wird der Bürgermeister ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Gorsleben, den 11.12.2018
D. Strickrodt
Bürgermeister

(Siegel)

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 03.12.2018
von dieser gewürdigt am: 10.12.2018
bekanntgemacht am: 21.12.2018

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan der Gemeinde liegt zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung während der allgemeinen Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“, Am Bahnhof 43, Zimmer 11, in 06577 Heldrungen aus. Weiterhin ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung für dieses Haushaltsjahr möglich.

Gorsleben, den 11.12.2018
gez. Strickrodt
Bürgermeister

Stadt Heldrungen

Bauleitplanung der Stadt Heldrungen und der Gemeinde Oldisleben

Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Stadt Heldrungen und der Gemeinde Oldisleben

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der von der Stadt Heldrungen am 24.09.2018 und von der Gemeinde Oldisleben am 01.10.2018 beschlossene gemeinsame Flächennutzungsplan wird gemäß dem Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 04.12.2018 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Stadt Heldrungen und der Gemeinde Oldisleben wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der gemeinsame Flächennutzungsplan wirksam.

Der Geltungsbereich des gemeinsamen Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Heldrungen sowie das gesamte Gebiet der Gemeinde Oldisleben.

Gemäß dem Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 04.12.2018 wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung für das Gebiet der Stadt Heldrungen ohne Auflagen erteilt wird.

Für das Gemeindegebiet der Gemeinde Oldisleben erfolgt die Genehmigung unter der Auflage, dass die als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (ehemaliger Rübenlagerplatz Zuckerfabrik Oldisleben) dargestellte Fläche, nördlich der Ortslage von Oldisleben, als räumlicher Teil von der Genehmigung ausgenommen wird. Der betreffende Bereich ist in der Planzeichnung des genehmigten Flächennutzungsplanes rot umrandet und schraffiert.

Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für unbegrenzte Dauer zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ - Am Bahnhof 43, 06577 Heldrungen (Bauamt), während der üblichen Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des gemeinsamen Flächennutzungsplans Auskunft erteilt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die o.a. Unterlagen auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ unter nachfolgender Adresse „www.vgenschmuecke.de/BLP-Oldisleben.html“ eingesehen werden können.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Heldrungen bzw. der Gemeinde

Oldisleben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Heldringen, 06.12.2018 Oldisleben, 06.12.2018

Stadt Heldringen
gez. N. Enke
(Bürgermeister)

Gemeinde Oldisleben
gez. J. Pötzschke
(Bürgermeister)

Gemeinde Oberheldringen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ‚Das Schachtgelände‘ der Gemeinde Oberheldringen gemäß § 10 BauGB

Der von der Gemeinde Oberheldringen am 19.06.2018, Beschluss-Nr. B 2018/0008 als Satzung beschlossener vorhabenbezogener Bebauungsplan „Das Schachtgelände“ Oberheldringen wurde am 02.10.2018 beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Kommunalaufsicht zur Anzeige vorgelegt.

Gemäß Schreiben vom 07.11.2018, Geschäftszeichen L.4.2-1041-GV052-1/18 wurden seitens des Landratsamtes Kyffhäuserkreis bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Das Schachtgelände“ Oberheldringen keine Beanstandungen geltend gemacht. Nach §§ 19 ff Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) darf der Bebauungsplan nach Ablauf eines Monats bekannt gemacht werden. Eine vorherige Bekanntmachung wird zugelassen (§ 21 Abs. 3 ThürKO).

Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Damit tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Das Schachtgelände“ Oberheldringen gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft, Am Bahnhof 43, Zimmer 01, 06577 Heldringen während der Sprechzeiten: Dienstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberheldringen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberheldringen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberheldringen, den 05.12.2018
Susann Weber
Bürgermeisterin
Gemeinde Oberheldringen

Gemeinde Oldisleben

Aufhebungssatzung

der Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Oldisleben (Badeordnung)

sowie

der 1. Änderung zur Satzung über die Benutzung des Gemeindlichen Bades der Gemeinde Oldisleben (Badeordnung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oldisleben am 29.10.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufhebung einer Satzung

Die Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Oldisleben (Badeordnung) vom 24.05.2002 sowie die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeindlichen Bades der Gemeinde Oldisleben (Badeordnung) vom 10.07.2008 werden hiermit aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldisleben, den 27.11.2018
J. Pötzschke
Bürgermeister

- Siegel -

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 15.11.2018
von dieser gewürdigt am: 21.11.2018
öffentlich bekanntgemacht am: 21.12.2018

Tarif für das Freibad der Gemeinde Oldisleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Oldisleben hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 nachstehenden Tarif für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Oldisleben beschlossen:

§ 1

Tarife

(1) Für die Benutzung des Freibades Oldisleben werden folgende Tarife festgesetzt:

• Tageskarte für einmalige Benutzung am Tage der Lösung	
a) Kinder bis zum 14. Lebensjahr	1,00 €
b) Schüler, Lehrlinge, Studenten und Rentner	2,00 €
c) Erwachsene	3,00 €
• 10er-Karte für das 10malige benutzen des Bades	
a) Schüler, Lehrlinge, Studenten und Rentner	15,00 €
b) Erwachsene	25,00 €
• Tageskarte für einmalige Benutzung ab 17:00 Uhr	
a) Kinder bis zum 14. Lebensjahr	0,50 €
b) Schüler, Lehrlinge, Studenten und Rentner	1,00 €
c) Erwachsene	1,50 €

(2) In Verlust geratene Tages- und Zehnerkarten werden nicht ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

(1) Dieser Tarif tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Oldisleben, den 27.11.2018
J. Pötzschke
Bürgermeister

Badeordnung der Gemeinde Oldisleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Oldisleben hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 nachstehende privatrechtliche Benutzungsordnung für das Freibad Oldisleben - im Folgenden Badeordnung genannt - erlassen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

(1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Freibades. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegelandes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.

(2) Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badegäste

(1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder die an einer ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

(2) Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches des Bades der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Kinder unter 7 Jahren bedürfen einer Aufsichtsperson.

§ 3

Betriebszeiten und Öffnungszeiten

(1) Der Beginn sowie die Beendigung der Badesaison wird jeweils durch den Betreiber festgesetzt und mittels Aushangs am Schwimmbad bekannt gemacht.

(2) Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag	14.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag und Sonntag	12.00 Uhr - 19.00 Uhr
Ferisaison	10.00 Uhr - 19.00 Uhr

Bei schlechten Witterungsverhältnissen kann von den o. g. Öffnungszeiten abgewichen werden. Diese Entscheidung wird durch den Betreiber getroffen.

(3) Der Zutritt zur Badeanstalt vor Öffnung und nach Schließung ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

§ 4

Eintrittskarten

(1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des gesondert zu dieser Badeordnung im Tarif für das Freibad Oldisleben vom 27.11.2018 festgelegten Benutzungsentgeltes eine Eintrittskarte. Der gültige Tarif kann dem Aushang an der Kasse entnommen werden.

(2) Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Freibades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben diese Eintrittskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Badegelandes.

(3) Die erworbenen Eintrittskarten sind für die Dauer der Gültigkeit aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Erworbenene Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Entgelte nicht erstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5

Badezeiten

Nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Badezeiten endet die Benutzung des Badebereiches.

§ 6

Zutritt

Die Benutzung des Badebereiches ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Die Benutzung von Tauchgeräten (mit Ausnahme von Taucherbrillen, Schnorcheln und Schwimmflossen) im Freibad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet.

§ 7

Verhalten im Bad

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist insbesondere nicht gestattet:

- das störende Betreiben von Musikgeräten sowie sonstiges Lärmen im Bad,
- das Betreten des Badebereichs mit Schuhen,
- die Entsorgung von Abfällen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Müllbehälter,
- das Untertauchen von Badegästen,
- das Springen vom längsseitigen Beckenrand in die Becken,
- das Rennen auf dem Beckenumgang, das Aushalten an Einsteigeleitern und Haltestangen,
- die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
- das Mitbringen von Tieren.

§ 8

Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm-, Nichtschwimmer- und Planschbeckens sowie der Wasserrutschen

(1) Der Badebereich darf nur durch die dafür vorgesehenen Eingänge betreten werden. Dabei sollen sich die Badegäste gründlich duschen.

(2) Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet das Schwimmbecken zu benutzen.

(3) Die Benutzung der Wasserrutschen ist nur gestattet, wenn sich im Auslaufbereich dieser keine Badegäste aufhalten. Des Weiteren sind den Anweisungen des Hinweisschildes Folge zu leisten. Die Benutzung der Wasserrutschen geschieht auf eigene Gefahr.

(4) Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten. Mit der Beaufsichtigung der Kleinkinder betraute Personen dürfen das Planschbecken ebenfalls betreten. Für die Rutsche im Planschbecken gilt des Weiteren folgendes:

- Benutzung nur für Kleinkinder,
- Bauchrutschen ist nicht gestattet,
- die Rutsche darf nur einzeln und erst benutzt werden, wenn das vorhergehende Kind die Rutsche sowie die Auslaufläche davor verlassen hat.

(5) Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den einzelnen Becken sind nicht gestattet.

(6) Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.

(7) Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen. Den Anweisungen des Schwimmmeisters ist Folge zu leisten.

§ 9

Badebekleidung

Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie hat den allgemein geltenden Begriffen von Anstand und Moral zu entsprechen und farbecht zu sein. Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Für diesen Zweck sind besondere Einrichtungen vorhanden.

§ 10

Badebenutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 11

Betriebshaftung

(1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden des Betreibers nachgewiesen wird. Die Benutzung des Freibades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.

(2) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Des Weiteren ist die Haftung für die abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen ausgeschlossen.

§ 12

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben und werden unverzüglich an das zuständige Fundbüro weitergeleitet. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13

Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von höherer Gewalt entstehen wird keinerlei Ersatz geleistet.

§ 14

Schwimmunterricht

(1) Schwimmunterricht wird im Allgemeinen nur von dem Schwimmmeister und von ihm beauftragten Personen erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt.

(2) Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen und anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird, sowie privat erteilter unentgeltlicher Schwimmunterricht.

§ 15

Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen hinsichtlich der Nutzung des Badebereiches werden zwischen dem Betreiber und dem Veranstalter gesonderte vertragliche Regelungen getroffen.

§ 16

Verkauf von Waren und Werbung

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art durch die Badegäste sowie jede kommerzielle Werbung innerhalb des Freibadgeländes ist untersagt.

§ 17

Aufsicht

Das Aufsichtspersonal (Schwimmmeister und Rettungsschwimmer) hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu weisen. Der Betreiber ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder hierbei werden nicht zurückerstattet.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Badeordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldisleben, den 27.11.2018

J. Pötzschke
Bürgermeister

Beschlüsse des Gemeinderates Oldisleben

07. Sitzung am 29.10.2018

Beschluss Nr. B 2018/0038 (Vorlagen-Nr. V 2018/0041)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Nr. B 2018/0018 (Friedhofssatzung) vom 19.03.2018

Beschluss

Der Gemeinderat Oldisleben beschließt den in der Sitzung vom 19.03.2018 gefassten Beschluss mit der Beschluss-Nr. B 2018/0018 (Friedhofssatzung) aufzuheben.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **abgelehnt**.

Sollstimmen	14
Ist-Stimmen	13
angenommen lt. Antrag	0
angenommen mit Änderung	
Antrag abgelehnt	13
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2018/0038 (Vorlagen-Nr. V 2018/0042)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Nr. B 2018/0019 (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.03.2018

Beschluss

Der Gemeinderat Oldisleben beschließt den in der Sitzung vom 19.03.2018 gefassten Beschluss mit der Beschluss-Nr. B 2018/0019 (Friedhofsgebührensatzung) aufzuheben.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **abgelehnt**.

Sollstimmen	14
Ist-Stimmen	13
angenommen lt. Antrag	0
angenommen mit Änderung	
Antrag abgelehnt	13
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2018/0040 (Vorlagen-Nr. V 2018/0028)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss der Aufhebungssatzung der Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Oldisleben (Badeordnung) sowie der 1. Änderung zur Satzung über die Benutzung des Gemeindlichen Bades der Gemeinde Oldisleben (Badeordnung)

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung des Schwimmbades der Gemeinde Oldisleben (Badeordnung) vom 08.06.2002 sowie die 1. Änderung zur Satzung über die Benutzung des Gemeindlichen Bades der Gemeinde Oldisleben (Badeordnung) vom 16.08.2008, aufzuheben. Dies ist notwendig um eine neue Badeordnung mit dazugehörigen Tarif für das Schwimmbad in Oldisleben beschließen zu können.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	14
Ist-Stimmen	13
angenommen lt. Antrag	13
angenommen mit Änderung	
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

zum Bebauungsplan ‚Sondergebiet Photovoltaik ehemalige Deponie‘ Oldisleben gemäß § 10 BauGB

Der von der Gemeinde Oldisleben am 13.11.2017, Beschluss-Nr. B 2017/0018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik ehemalige Deponie“ Oldisleben wurde am 07.12.2017 beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Kommunalaufsicht zur Anzeige vorgelegt.

Gemäß Schreiben vom 20.12.2017, Geschäftszeichen L.4.2-1000-GV054-02/17 wurden seitens des Landratsamtes Kyffhäuserkreis bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik ehemalige Deponie“ Oldisleben keine Beanstandungen geltend gemacht. Nach §§ 19 ff Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) darf der Bebauungsplan nach Ablauf eines Monats bekannt gemacht werden. Eine vorherige Bekanntmachung wird zugelassen (§ 21 Abs. 3 ThürKO).

Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Damit tritt der Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik ehemalige Deponie“ Oldisleben gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft, Am Bahnhof 43, Zimmer 01, 06577 Heldrungen während der Sprechzeiten: Dienstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr

- 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oldisleben geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oldisleben geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oldisleben, den 05.12.2018

Joachim Pötzschke

Bürgermeister

Gemeinde Oldisleben

Bauleitplanung der Stadt Heldrungen und der Gemeinde Oldisleben

Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Stadt Heldrungen und der Gemeinde Oldisleben

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der von der Stadt Heldrungen am 24.09.2018 und von der Gemeinde Oldisleben am 01.10.2018 beschlossene gemeinsame Flächennutzungsplan wird gemäß dem Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 04.12.2018 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Stadt Heldrungen und der Gemeinde Oldisleben wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der gemeinsame Flächennutzungsplan wirksam.

Der Geltungsbereich des gemeinsamen Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Heldrungen sowie das gesamte Gebiet der Gemeinde Oldisleben.

Gemäß dem Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 04.12.2018 wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung für das Gebiet der Stadt Heldrungen ohne Auflagen erteilt wird.

Für das Gemeindegebiet der Gemeinde Oldisleben erfolgt die Genehmigung unter der Auflage, dass die als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (ehemaliger Rübenlagerplatz Zuckerfabrik Oldisleben) dargestellte Fläche, nördlich der Ortslage von Oldisleben, als räumlicher Teil von der Genehmigung ausgenommen wird. Der betreffende Bereich ist in der Planzeichnung des genehmigten Flächennutzungsplanes rot umrandet und schraffiert.

Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für unbegrenzte Dauer zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ - Am Bahnhof 43, 06577 Heldrungen (Bauamt), während der üblichen Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen

wird über den Inhalt des gemeinsamen Flächennutzungsplans Auskunft erteilt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die o.a. Unterlagen auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ unter nachfolgender Adresse „www.vgenschmuecke.de/BLP-Oldisleben.html“ eingesehen werden können.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Heldrungen bzw. der Gemeinde Oldisleben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Heldrungen, 06.12.2018

Oldisleben, 06.12.2018

Stadt Heldrungen
gez. N. Enke
(Bürgermeister)

Gemeinde Oldisleben
gez. J. Pötzschke
(Bürgermeister)

Aus unserer Verwaltungsgemeinschaft

Informationen zur Gebietsreform

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bis Redaktionsschluss dieses Amtsblattes ist das Gesetz zur Neugliederung der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ und deren Mitgliedsgemeinden noch nicht im Landtag behandelt worden. Ich gehe also an dieser Stelle zunächst davon aus, dass das Gesetz in den Plenarsitzungen vom 12. bis 14.12.2018 die letzte parlamentarische Hürde genommen und vom Landtag beschlossen wurde.

So dies erfolgt ist, wird nach Bekanntmachung des Gesetzes zum 01.01.2019 die Stadt An der Schmücke als Thüringer Landgemeinde rechtskräftig gebildet. Das Personal der Verwaltungsgemeinschaft, die Gemeindearbeiter und Mitarbeiter der Bauhöfe sowie die weiteren Angestellten in den Gemeinden treten auf Grundlage des Neugliederungsgesetzes in den Dienst der Landgemeinde über. Die Landgemeinde tritt in alle rechtlichen und vertraglichen Pflichten der sie gründenden Gemeinden ein und setzt in Verbänden und Vereinen (z.B. AZV, KAT, Gemeinde- und Städtebund, Verein Unstrutradweg e.V., Kommunalen Arbeitgeberverband usw. usw.) für die ehemaligen Gemeinden die Mitgliedschaft fort. Die Strukturen der Freiwilligen Feuerwehren der Gründungsgemeinden sind in einer neuen einheitlichen Freiwilligen Feuerwehr der Landgemeinde mit untergliederten Ortschaftsfeuerwehren neu zu wählen und zu organisieren.

Wie bereits im letzten Amtsblatt angesprochen, werden im Mai 2019 die Wahlen des hauptamtlichen Bürgermeisters, des Stadtrates, der Ortschaftsräte sowie des Kreistages und des Europaparlamentes stattfinden.

Schon jetzt möchte ich an dieser Stelle alle Bürger dazu aufrufen, an der Gewinnung von freiwilligen Wahlhelfern für das „Sonntagsopfer der Demokratie“ mitzuwirken um einen reibungslosen Ablauf der Wahlen zu garantieren. Insbesondere die Parteien und Wählervereinigungen sowie alle Personen, die sich schon jetzt vorstellen können, für ein Amt oder ein Mandat zu kandidieren, sollten sich ihrer daraus resultierenden gesellschaftlichen Verantwortung bewusst sein und aktiv am Prozess mitarbeiten und Personen fragen oder vorschlagen, die in den Wahlausschüssen und in den Wahlvorständen mitarbeiten.

Es war nach dem Wegfall des Vorschaltgesetzes und dem damit verbundenen Zwang zur Gebietsreform vor allem der Wille der Bürgermeister und Gemeinderäte der die Landgemeinden gründenden Gemeinden, diese Neugliederung unter Mitnahme der „Hochzeitsprämie“ durchzuführen. Nun ist es für ein gutes Gelingen dieses Vorhabens unabdingbar, dass alle Be-

teiligten auch in Detailfragen gemeinsam und gut miteinander zusammenarbeiten.

*Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes
und besinnliches Weihnachtsfest und
einen guten Rutsch ins neue Jahr.*

Es grüßt Sie herzlich
Wolfram Nöthlich
Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzender



Informationen aus den Ämtern

Das Hauptamt informiert

Für unser nächstes Amtsblatt Januar 2019
benötigen wir alle Artikel bis zum
Abgabeschluss: 11.01.2019.

Erscheinungstag: 25.01.2019

Steinhof
Verwaltungsangestellte

Aus unserer Stadt und den Gemeinden

Gemeinde Hauteroda

Weihnachtsmarkt Hauteroda 2018

Werte Bürgerinnen und Bürger,

trotz des besch..... Wetters füllte sich der Hauterodaer Weihnachtsmarkt zusehends zu später Stunde.

Die Mitglieder vom Heimatverein und dessen Freunde, hielten wieder allerlei Köstliches bereit. Hierfür herzlichen möchten wir, an dieser Stelle auch an der Märchenoma Elke und die Bastelantanten die gut zu tun hatten danken.

Nur die Ankündigung der Jagdhornbläser und des Weihnachtsmannes sind in diesem Jahr nicht so gut gelaufen, denn das Mikrofon war verschwunden.

Die Kinder die sich mit Gedichten und Liedern auf den Weihnachtsmann vorbereitet hatten waren doch etwas traurig, aber trotz aller Schwierigkeiten bekamen sie dennoch das Geschenk. Wir versprechen hoch und heilig, dass dies eine einmalige Panne war und im nächsten Jahr wieder alles besser läuft.

Wir wünschen allen ein frohes Fest.

Ankündigung:

Die diesjährige Christmette findet wieder um 14:00 Uhr in Hauteroda statt.

Im Anschluss bis zur Bescherung können wir die Zeit bei einem guten Tropfen Glühwein verkürzen.

Die Einnahmen spenden wir wieder dem **Kinderhospitz**.

Ihr Bürgermeister
Norbert Eichholz

Stadt Heldrungen

Abschied von Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr

Kameradschaft, Einsatzwille und Verantwortungsgefühl im Dienst unserer Mitbürger, das sind Eigenschaften, deren Mangel in unserer heutigen Zeit immer häufiger beklagt werden.

Dies sind aber gerade Eigenschaften, ohne die der Feuerwehrmann seinen schweren Dienst, oftmals unter Einsatz seines Lebens, nicht ausüben kann.

Wenn ein solcher Mensch von uns geht, dann erweisen wir ihm die Ehre die ihm gebührt. Leider zeugen Kränze und Blumen nur für kurze Zeit von dieser hohen Wertschätzung.

*„Das schönste Denkmal,
dass ein Mensch bekommen kann,
steht im Herzen seiner Mitmenschen“
Albert Schweizer*

**Tief betroffen nehmen wir Abschied
von unserem Kameraden**

Bernd Reinhardt

* 20.10.1950 † 26.11.2018

Der Verstorbene war Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heldrungen und hat sich während seiner langjährigen aktiven Dienstzeit stets zum Schutz und zum Wohle der Allgemeinheit eingesetzt.

Wir werden Bernd Reinhardt stets in dankbarer Erinnerung behalten.

Norbert Enke
Bürgermeister

**Tief betroffen nehmen wir Abschied
von unserem Kameraden**

Bernd John

* 10.07.1957 † 24.11.2018

Der Verstorbene war Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heldrungen und hat sich während seiner langjährigen aktiven Dienstzeit stets zum Schutz und zum Wohle der Allgemeinheit eingesetzt.

Wir werden Bernd John stets in dankbarer Erinnerung behalten.

Norbert Enke
Bürgermeister



Volkstrauertag 2018



Foto: N. Enke

Am Sonntag, den 18.11.2018 gedachten durch eine feierliche Kranzniederlegung Kameraden unserer Patenkompanie ZAW Betreuungsstelle Bad Frankenhausen und einige Mitglieder unserer Stadtkanoniere zusammen mit Bürgermeister Norbert Enke auf dem Heldrunger Friedhof sowie des Ortsteiles Braunsroda der Opfer von Krieg, Gewalt und Verfolgung. Kriege, Terror und kriegsähnliche Zustände an vielen Stellen unserer Erde bestätigen den Sinn unseres Zusammentreffens, zeigen, dass der Volkstrauertag niemals überflüssig wird.

In stillen Gedenken.

Norbert Enke
Bürgermeister

Gemeinde Oldisleben

Das Jahr 2018

Liebe Bürgerinnen und Bürger, der Gemeinde Oldisleben und Sachsenburg,

wie jedes Jahr kurz vor Weihnachten und dem Jahreswechsel, möchte ich einen kurzen Abriss über das zurückliegende Jahr 2018 geben.

Das Jahr 2018 war aus meiner Sicht als Bürgermeister der Gemeinde Oldisleben ein erfolgreiches Jahr. Durch die Absetzung der Straßenbaumaßnahme war es der Gemeinde möglich den Schwerpunkt auf:

- das Schwimmbad,
- das Feuerwehrgerätehaus und
- die Kindertagesstätte

zu legen.

Im Schwimmbad sind die Arbeiten durch die Gemeinde soweit fortgeschritten, dass die Putzarbeiten am Gebäude im Frühjahr 2019 abgeschlossen werden können.

Die Sanierungsarbeiten durch den Verein Freundeskreis Oldisleben e.V. im Innenbereich des Gebäudes (Vereinsheim) und im Toilettenbereich werden im Winter fortgesetzt. Die Arbeiten an der Außenanlage sind für das Frühjahr geplant.

Die Schwimmbadsaison war für die Gemeinde und für den Verein ein großer Erfolg.

Hierbei ist die hohe Einsatzbereitschaft der Vereinsmitglieder und der freiwilligen Helfer zu loben.

Wir können uns schon auf die Umsetzung der Ideen im Schwimmbad durch den Verein im Jahr 2019 freuen!

Im Feuerwehrgerätehaus wurde der Fußboden als letzte Maßnahme der Sanierung durchgeführt.

Auch hier möchte ich die hohe Einsatzbereitschaft der Kameradinnen und Kameraden der FFW hervorheben.

Die Gemeinde hat entsprechende Forderungen umgesetzt und neue Ausrüstungen für die Einsatzabteilungen besorgt.

Auch in der Kindertagesstätte hat die Gemeinde in diesem Jahr die Restarbeiten zur Sanierung abgeschlossen und damit die Voraussetzungen für 85 Kindergartenplätze geschaffen.

Die volle Auslastung der KiTa-Plätze zeugt auch davon, dass die KiTa angenommen wird und dass mehr junge Familien sich in Oldisleben / Sachsenburg ansiedeln.

Dafür sind auch durch die Gemeinschaftsschule Oldisleben sehr gute Bedingungen geschaffen wurden.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir stehen mit dem Jahreswechsel kurz vor der Bildung der Landgemeinde Stadt „An der Schmücke“.

Die Gemeinde Oldisleben hat sich gemeinsam mit der Stadt Heldrungen und den Gemeinden Bretleben, Gorsleben, Hauteroda und Hemleben dazu bekannt.

Wir sind überzeugt, dass das der richtige Schritt ist, um wirtschaftlich gemeinsam besser dazustehen und die Infrastruktur in allen 6 Ortschaften in den nächsten Jahren zu verbessern.

Die erreichten Ergebnisse und die angedachten Ziele wären nicht möglich, wenn nicht die entsprechenden finanziellen Mittel vorhanden wären.

Deshalb hoffen wir auch in den nächsten Jahren auf solide Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen.

Alles was wir dieses Jahr an Maßnahmen in der Gemeinde geplant und durchgeführt haben, war nur durch eine solide Arbeit des Gemeinderates in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ und vor allem durch eine solide Finanzplanung möglich, für die ich mich rechtherzlich bei meinem Stellvertreter Klaus Mehle bedanke.

Bedanken möchte ich mich ebenfalls rechtherzlich für die geleistete Arbeit bei:

- den Mitgliedern des Gemeinderates, dem Ortsteilbürgermeister und dem Ortschaftsrat,
- den Mitarbeitern der VG „An der Schmücke“ und des AZV „Thüringer Pforte“,
- den Mitarbeitern der Kommunalen Wohnungsgesellschaft,
- den Kameradinnen und Kameraden der FFW Oldisleben und Sachsenburg,
- den Mitarbeitern des gemeindlichen Bauhofes,
- den Frauen und Männern, die als Bufdis, als 1-€-Jobber und als Handwerker für die Gemeinde tätig waren,
- den Mitgliedern der Vereine, der Kirche, der Thüringer Gemeinschaftsschule, der KiTa, sowie den Schaustellern, den Hainthalmusikanten und den Händlern für die Teilnahme an den Veranstaltungen in der Gemeinde, besonders auch an der Teilnahme am Weihnachtsmarkt,
- besonderer Dank an die Landfrauen für die Vorbereitung der Seniorenweihnachtsfeier und die Goethe-Schokolaterie für ihr Sponsoring zur Seniorenweihnachtsfeier
- bei den Gewerbetreibenden der Gemeinde Oldisleben und Sachsenburg,

und natürlich bei allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde für ihr Vertrauen und ihre Unterstützung.

Allen ein
frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes
neues Jahr 2019.



Ihr Bürgermeister
Joachim Pötzschke



Aus unseren Vereinen



Ein frohes Weihnachtsfest und
einen guten Rutsch ins neue Jahr

wünscht der Angelverein Heldrungen e.V. seinen Mitgliedern
sowie allen Sponsoren, Vereinen, Ämtern und Mitbürgern.

Angelverein Heldrungen e.V.
Der Vorstand

Danksagung des Countryclub „Eastside“ e.V. Heldrungen

An dieser Stelle möchten wir uns als Countryclub „Eastside“ e.V. Heldrungen herzlichst bei allen bedanken, die uns bei der Anschaffung neuer Vereins-T-Shirts und Sitzgarnituren unterstützt haben.

Ein besonderer Dank geht an die Stadt Heldrungen, die Sabowindpark Heldrungen GmbH & Co.KG, das Gutshaus von Bismarck GbR und an Herrn Hubertus Fehring für die finanzielle Förderung unseres Projektes.



Ramona Seidel-Wolf
Vorsitzende des Countryclub
„Eastside“ e.V. Heldrungen

Einladung zum

KNUTFEST

am Samstag, den 05. Januar 2019

auf dem Sportplatz in Oberheldrungen

Große Weihnachtsbaumsammelaktion

Am Samstag, den 05.01. sammeln wir ihre
alten Weihnachtsbäume ein.

Bitte stellen Sie ihren Baum bis **9.00 Uhr** vor ihr Haus!
Pro Baum legen wir Ihnen einen Gutschein
für einen Glühwein in den Briefkasten.

Ab 17.00 Uhr zünden wir die Weihnachtsbäume an.

Es gibt Rostwürstchen und Brätel vom Grill
sowie heiße und kalte Getränke.

Wir wünschen allen ein besinnliches und friedliches

Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Der Sport-und Freizeitverein „SFV“ Oberheldrungen

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste

Ev. Kirchengemeinde Gorsleben

Silvester, Montag, den 31.12.2018

14.15 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Hauteroda

Heiligabend, Montag, den 24.12.2018

14.00 Uhr Gottesdienst

2. Weihnachtstag, Mittwoch, den 26.12.2018

14.00 Uhr Gottesdienst

Silvester, Montag, den 31.12.2018

16.00 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Heldrungen

Heiligabend, Montag, den 24.12.2018

16.30 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel

18.00 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel

2. Weihnachtstag, Mittwoch, den 26.12.2018

09.00 Uhr Gottesdienst

Silvester, den 31.12.2018

18.00 Uhr Abendgottesdienst

Sonntag, den 06.01.2019

09.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, den 13.01.2019

09.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, den 20.01.2019

09.00 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Oberheldrungen/Harras

Heiligabend, Montag, den 24.12.2019

15.15 Uhr Gottesdienst in Harras

16.30 Uhr Gottesdienst Oberheldrungen

1. Weihnachtstag, Dienstag, den 25.12.2018

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, den 06.01.2018

10.30 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Etzleben

Sonntag, den 13.01.2019

10.30 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Hemleben

Sonntag, den 20.01.2019

10.30 Uhr Gottesdienst

Selbständig evangelisch-luth. Golgatha-Gemeinde Heldrungen

(Kirche vor der Wasserburg)

Silvesterkonzert in der Golgathakirche

Am Silvesterabend, den 31.12.18, findet
in der beheizten Golgathakirche an der Wasserburg
in Heldrungen unser Orgelkonzert statt.

Beginn: 19.00 Uhr

Es spielt für uns Kantor Pascal Salzmann
aus Artern/Wiehe,

den schon viele von uns kennen
und schätzen gelernt haben.

In diesem Jahr spielt er

Werke von Rheinberger, J.S. Bach und eigene

Freikirchliche Hausgemeinde

Heldrungen, Wallstraße 2, bei Familie Brandt

Sonntag, den 30.12.2018

10.00 Uhr Gottesdienst

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oldisleben**Montag, den 24.12.2018 Heiliger Abend**

16.00 Uhr 1. Christvesper mit Krippenspiel

17.00 Uhr 2. Christvesper mit Krippenspiel

Dienstag, den 25.12.2018 1. Weihnachtsfeiertag09.30 Uhr Festgottesdienst
mit dem Posaunen- und Kirchenchor**Mittwoch, den 26.12.2018 2. Weihnachtsfeiertag**

09.30 Uhr Gottesdienst im Haus Martha

Montag, den 31.12.2018 Silvester

17.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Dienstag, den 01.01.2019 Neujahr

17.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in Ringleben

Dienstag, den 01.01.2019 Neujahr

17.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in Ringleben

Sonntag, den 06.01.2019

14.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in Seehausen

Sonntag, den 13.01.2019

09.30 Uhr Gottesdienst im Haus Martha

Sonntag, den 20.01.2019

14.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in Ringleben

Sonntag, den 27.01.201916.30 Uhr Gottesdienst Himmlisch anders im Mehrzwecksaal
gleichzeitig Kinderabenteuerland im Pfarrhaus.

am 12.01.	Stöhr, Inge OT Sachsenburg	zum 70. Geburtstag
am 13.01.	Rösner, Bernd	zum 70. Geburtstag
am 16.01.	Krause, Hartmut	zum 70. Geburtstag
Am 17.01.	Wiesel, Marlis	zum 75. Geburtstag
Am 20.01.	Ansorg, Ingo OT Sachsenburg	zum 75. Geburtstag
Am 21.01.	Herb, Wilhelm	zum 90. Geburtstag

und wünschen allen Jubilaren Gesundheit und Wohlergehen.



Informationen

Arbeit der Kyffhäuser-Verkehrswacht wird mit neuer Mannschaft fortgeführt

Am 26. November 2018 lud der Vorstand der Kyffhäuser-Verkehrswacht Artern zu einer außerplanmäßigen Jahreshauptversammlung nach Artern ein. Schwerpunkte der Sitzung waren die aktuelle Situation im Verein bzw. Vorstand sowie Maßnahmen zur Weiterführung der ehrenamtlichen Arbeit.

In seinem Rechenschaftsbericht für das laufende Jahr (hier bis zum 21.11.2018) berichtete Geschäftsführer Alfred Heidicke zunächst über wiederum zahlreich durchgeführte Veranstaltungen für Grund-, Regel-, Berufsschüler sowie ältere Verkehrsteilnehmer, u. a. in 13 Landesprojekten mit tausend Teilnehmern. In 29 Verkehrssicherheitsveranstaltungen eines Bundesprojektes konnte eine Teilnehmerzahl von ca. 2.500 erreicht werden. Betont wurde, dass diese Schulungen besondere Schwerpunkte der Arbeit der Verkehrswacht waren und sind. Zudem konnte Alfred Heidicke über neun Verkehrssicherheitstage berichten, so mit Feuerwehren, Sportvereinen und Jugendzentren. Trotzdem im zurückliegenden Jahr vier Mitglieder aus dem Vereins austraten, konnten fünf neue hinzugewonnen werden. Das, so Alfred Heidicke, stimme optimistisch!

Als künftige Basis für die Arbeit der Verkehrswacht ist ein neuer Vorstand wie folgt gewählt worden: Vorsitzende Thekla Lottemoser, Geschäftsführerin Gudrun Holbe, Schatzmeisterin Liane Kratz, Beisitzer Steffen Sauerbier und Knut Hoffmann. Der bisherige Kassenprüfer Siegfried Schwarz wurde verabschiedet und neben Hans-Jürgen Zachariae wurde auch Ronny Greschuchna neu in dieses Amt gewählt.

Großen Dank an die Vorstandsmitglieder für deren unermüdliche Arbeit übermittelte Dagmar Lembke, Geschäftsführerin der Landesverkehrswacht. Weiterhin wurde die Arbeit der zahlreichen Moderatoren und Referenten gelobt. Für langjährige und aufopferungsvolle Tätigkeit ergingen besondere Danksagung an Alfred und Heidi Heidicke sowie Bernd und Monika Müller.



Bildmaterial: Kyffhäuser-Verkehrswacht

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Dezember 2018/Januar 2019

Bretleben

am 01.01. Mühlbauer, Berta zum 80. Geburtstag

am 20.01. Müller, Waltraud zum 85. Geburtstag

Etzleben

am 02.01. Künzel, Ursula zum 80. Geburtstag

am 08.01. Mendler, Bernhard zum 70. Geburtstag

am 21.01. Schwarz, Karl-Heinz zum 75. Geburtstag

Gorsleben

am 29.12. Schoder, Manfred zum 85. Geburtstag

am 06.01. Forstreuter, Lieselotte zum 80. Geburtstag

Hauteroda

am 01.01. Wiehr, Hans-Joachim zum 70. Geburtstag

am 20.01. Herrmann, Manfred zum 75. Geburtstag

Heldrungen

am 27.12. Jäger, Irmtraud zum 80. Geburtstag

am 29.12. Stoepel, Detlef zum 75. Geburtstag

am 29.12. Hammer, Friedebert zum 70. Geburtstag

am 02.01. Kaufmann, Ulla zum 75. Geburtstag

am 18.01. Grünert, Eva-Maria zum 70. Geburtstag

am 19.01. Wünschmann, Christa zum 85. Geburtstag

am 21.01. Pöttschke, Hildegard zum 80. Geburtstag

am 24.01. Hettwer, Marlis zum 70. Geburtstag

am 24.01. OT Bahnhof zum 70. Geburtstag

Oberheldrungen

am 25.12. Schneider, Anny zum 85. Geburtstag

OT Harras zum 85. Geburtstag

am 01.01. Schäffer, Doris zum 70. Geburtstag

am 04.01. Vetter, Ingeborg zum 80. Geburtstag

am 11.01. Post, Gudrun zum 80. Geburtstag

am 14.01. Reichert, Julia zum 70. Geburtstag

Oldisleben

am 26.12. Rudolf, Wolfgang zum 70. Geburtstag

OT Sachsenburg zum 70. Geburtstag

am 01.01. Graf, Wolfgang zum 75. Geburtstag

am 04.01. Werner, Monika zum 70. Geburtstag

Nach dem Ausscheiden von Ehepaar Alfred und Heidicke kommt auf den neuen Vorstand viel Arbeit zu, um diese alterbedingten personellen Lücken auszufüllen. Doch haben auch und besonders die Mitglieder ihre Unterstützung zugesagt, damit der Übergang möglichst reibungslos vollzogen werden kann. So laufen bereits zahlreiche Planungen für Veranstaltungen und Schulungen im nächsten Jahr, wobei nach wie vor für Kinder das Erlernen des korrekten Verhaltens im Straßenverkehr von höchster Bedeutung ist!

Im Fokus der Vereinsarbeit steht zudem die Gewinnung neuer, interessierter und aktiver Mitglieder. Der Vorstand freut sich über jedwede Mitarbeit bei der Kyffhäuser-Verkehrswacht! Um Kontaktaufnahme wird gebeten bei: Thekla Lottemoser, Vereinsvorsitzende (Tel. 034672 / 863510, kyffhaeuser-verkehrswacht@t-online.de) oder Gudrun Holbe, Geschäftsführerin (Tel. 0151 / 17338730 oder gudrunholbe@web.de).

Gudrun Holbe
Geschäftsführerin

Fahrplanwechsel Verkehrsgesellschaft Südharz mbH zum 09.12.2018

VGS führt vereinheitlichte Beförderungsbedingungen ein und setzt auf Beständigkeit

Wie jedes Jahr im Dezember nimmt die Bahn Fahrplanänderungen vor, die dazu führen, dass die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (VGS) die Bahnanschlusszeiten aktualisiert. Dies zum Anlass nehmend bindet die VGS Anregungen zur Fahrplangestaltung ein.

Zum 9. Dezember 2018 müssen sich die Fahrgäste der VGS jedoch nur auf wenige Änderungen im Regionalverkehr einstellen. Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich neben formellen Änderungen, Neuerungen im Rahmen von Fahrzeitreduzierungen und Zeitanpassungen, die optimale Anbindungen ermöglichen.

Die attraktive Saisonlinie VGS-494 (Bad Frankenhausen-Berga) verkehrt in 2019 nicht nur am Wochenende und an Feiertagen, sondern steht Fahrgästen täglich während der Sommerferien in Sachsen-Anhalt und Thüringen zur Verfügung. Wie gewohnt können Fahrgäste die Rufbuslinie bis zu 2 Stunden vor Fahrtantritt telefonisch anmelden.

Darüber hinaus gelten zum Fahrplanwechsel angepasste Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen. Die Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH (VMT GmbH) regte im vergangenen Jahr die Vereinheitlichung der Allgemeinen Beförderungsbedingungen im Bundesland Thüringen an. Jene „neuen“ Beförderungsbedingungen gliedern sich in Allgemeine Beförderungsbedingungen, die für viele Thüringer Verkehrsunternehmen

vereinheitlicht wurden, und Besondere Beförderungsbedingungen, welche die Spezifika der jeweiligen Verkehrsunternehmen widerspiegeln. Grundsätzlich wurde angestrebt - im Sinne der Fahrgastfreundlichkeit - die Gebühren und Entgelte der verschiedenen Verkehrsunternehmen in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen zu vereinheitlichen.

Weiterhin wurden u.a. die neuen Regelungen zur E-Scooter-Mitnahme integriert sowie Preisanpassungen bei der Bearbeitungsgebühr von verlorengegangenen oder beschädigten Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (elektronische Schülerchipkarte) vorgenommen, um gestiegene Aufwendungen (z.B. erhöhte Materialkosten und Portogebühren) zu kompensieren. So werden beispielsweise für verlorengegangene Karten zum Fahrplanwechsel statt der bisherigen 10,00 € zukünftig 12,00 € berechnet.

Bei den Tarifbestimmungen wurden überwiegend inhaltliche Korrekturen vorgenommen, die für mehr Transparenz und Verständnis sorgen sollen.

Um den Fahrgästen auch weiterhin einen guten Überblick über das aktuelle Fahrtenangebot der VGS zu ermöglichen, erscheint zum 09. Dezember das neue Fahrplanbuch 2018/2019. Es kann in allen bekannten VGS-Serviceagenturen, beim Fahrpersonal und auf dem VGS-Betriebshof in Heldringen gegen eine Schutzgebühr in Höhe von 2,00 € erworben werden. Natürlich erhalten die Fahrgäste wie üblich detaillierte Informationen an den örtlichen Aushängen der Haltestellen, auf www.vgs-suedharzlinie.de sowie www.insa.de und unter der zentralen Rufnummer 0391/5363180.

Die VGS bittet darum, das geänderte Fahrtenangebot zu berücksichtigen und dankt ihren Fahrgästen für das Verständnis.

Schießwarnung Januar 2019

Standort Bad Frankenhausen
Kyffhäuser Kaserne

Schießwarnung

1. Es ist verboten,
 - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
 - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzu-eignen sowie
 - Blindgänger zu berühren.

Es besteht Lebensgefahr!

2. Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StÜbPI sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671/53 - 4025/4026, zu beantragen.
3. **Vorsicht!**
Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
4. Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
5. Gesperrte Geländeteile sind durch
 - Schranken und gesetzte rote Flagge
 - Verbotsschilder
 - Absperrposten
 gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag
Im Original gezeichnet
Morgner
Stabsfeldwebel

Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen im Januar 2019

Datum	Zeit
14.01.19	07:00 - 17:00
15.01.19	07:00 - 17:00
16.01.19	07:00 - 17:00
21.01.19	07:00 - 17:00
22.01.19	07:00 - 17:00
23.01.19	07:00 - 17:00
24.01.19	07:00 - 17:00
28.01.19	07:00 - 17:00
29.01.19	07:00 - 17:00
30.01.19	07:00 - 17:00
31.01.19	07:00 - 17:00

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hemleben

Beschluss Nr. 4:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass gegen die Erweiterung des Eigenjagdbezirkes der Agrar GmbH zur Schmücke Oberheldringen keine Einwände bestehen. Sie stimmt der Erweiterung des Eigenjagdbezirkes der Agrar GmbH zur Schmücke Oberheldringen zu.

Beschluss Nr. 5:

Im Zuge der Gebietsreform und der sich daraus bildenden Landgemeinde beschließt die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hemleben lt. § 10 Abs. 5 Thüringer Jagdgesetz ihre Eigenständigkeit beizubehalten.

Die Unterlagen liegen ab sofort zur Einsichtnahme im Büro der Agrar GmbH zur Schmücke Oberheldringen von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr aus.

Mammographie-Screening Thüringen Nord West wieder mit MAMMOBIL in Artern

Bad Langensalza, den 06.12.2018

Das gesetzliche Programm zur Früherkennung von Brustkrebs wird allen **Frauen zwischen 50 - 69 Jahren zweijährlich** angeboten. Brustkrebs ist in Deutschland die häufigste Krebsart bei Frauen. Mindestens jede zehnte Frau erkrankt im Laufe ihres Lebens daran, die meisten nach dem 50. Lebensjahr.

Am Programm teilnehmen können alle Frauen zwischen 50 und 69 Jahren, die ihren ersten Wohnsitz in Thüringen haben. Jede dieser Frauen erhält derzeit eine persönliche Einladung per Post mit einem Terminvorschlag zur Mammographie. Die **Kosten der Untersuchung werden von allen gesetzlichen und privaten Krankenkassen übernommen, eine Überweisung ist nicht erforderlich.**

Das Mammographie-Screening ist natürlich keine einmalige Aktion. Besonders wenn neben der Krebsvorsorge beim Frauenarzt

der regelmäßigen zweijährlichen Einladung zum Mammographie-Screening gefolgt wird kann Brustkrebs rechtzeitig entdeckt werden.

Das Mammobil steht zwischen dem 10. Januar 2019 bis März 2019 in Artern wie auch vor 2 Jahren wieder auf dem Parkplatz in der Alten Poststraße. Es werden die Frauen wohnhaft in den Postleitzahlen 06556 Artern, 06571 Wiehe und 06577 Heldrungen dorthin eingeladen.

Die Programmverantwortlichen Ärzte des Mammographie-Screening Thüringen Nord West appellieren an die teilnahmeberechtigten Frauen: „Nehmen Sie an diesem gesetzlichen und von allen Krankenkassen finanzierten Brustkrebs-Früherkennungsprogramm teil“

Näheres können Sie unter www.Screening-Thueringen-Nord-West.de oder unter Tel.: 03643/742800 erfahren.

Wissenswertes

Kurse der VHS im Januar

Tag	Beginn	Ende	Kurs	Ort	Dozent
07.01.2019	18:00	19:00	Kraft und Bewegung - Step Aerobic	Bad Frankenhausen - Paracelsusschule, Turnhalle	Kristina Dienemann
07.01.2019	19:00	21:30	Töpfern	Bad Frankenhausen - ehem. Grundschule	Corinna Pause
07.01.2019	19:30	20:30	Kraft und Bewegung	Bottendorf Mehrzweckhalle	Ines Siebenhüner
08.01.2019	15:00	15:45	Wirbelsäulengymnastik	Roßleben - Regelschule, Turnhalle	Brunhilde Griggo
08.01.2019	17:30	18:30	Fit und gesund	Reinsdorf - Sportraum	Edith Stöhr
08.01.2019	18:00	19:00	Kraft und Bewegung - Step Aerobic	Bad Frankenhausen - Zweifelderhalle Bahnhofstr.	Kristina Dienemann
08.01.2019	18:30	21:00	Töpfern	VHS Artern Kunstkeller - Töpfern/Malen	Brigitte Fritsch
08.01.2019	18:45	20:15	Leichter Leben	VHS Artern Raum 6 - großer Seminarraum	Jutta Gebauer
09.01.2019	17:30	18:30	Fit und gesund	Wiehe - Grundschule, Turnhalle	Edith Stöhr
09.01.2019	19:00	20:30	Der gesunde Schlaf - Schlafstörungen	VHS Artern Raum 6 - großer Seminarraum	Karl Thomas
10.01.2019	16:00	17:00	Autogenes Training für Erwachsene	Oldisleben - Gemeindesaal	Karl Thomas
10.01.2019	17:00	18:30	Yoga	Bad Frankenhausen - Paracelsusschule, Turnhalle	Lili Xiao
10.01.2019	18:30	19:30	Kraft und Bewegung	Bad Frankenhausen - Grundschule, Turnhalle Feldstr.	Kristina Dienemann
10.01.2019	19:00	21:15	Yoga	Bad Frankenhausen - Paracelsusschule, Turnhalle	Lili Xiao
22.01.2019	16:00	16:45	Wirbelsäulengymnastik	Roßleben - Regelschule, Turnhalle	Brunhilde Griggo
24.01.2019	18:45	19:45	Rücken - Aktiv	VHS Artern Raum 6 - großer Seminarraum	Edith Stöhr

Sonstiges



Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband

Frohe Weihnachten und ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr wünschen wir unseren Kunden, Vertragsunternehmen und Ingenieurbüros.

Kyffhäuser
Abwasser- und Trinkwasserverband,
Sitz Artern
Bartels
Werkleiter



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„An der Schmücke“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Frau Steinhof, Erreichbar unter der Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldrungen

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0178/3161148, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich 1x, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.